

Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Robin Sonnabend

5. Juli 2017

Ersetze in Paragraph 12 “Wahlhelferinnen und -helfer” den Absatz 3 wie folgt:

bisher:

“Wahlhelferinnen und -helfer erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe vom Wahlausschuss festgelegt wird.”

neu:

“Wahlhelferinnen und -helfer erhalten pro **Schicht** ihrer Tätigkeit ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe vom Wahlausschuss festgelegt wird.”

Begründung:

Die Auszahlung eines Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer ist bei der Organisation von Wahlen üblich¹. Während es bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit exakt einem Wahltag sinnvoll ist, dies pro Tag auszuzahlen, variiert die Tätigkeit von Wahlhelfern an der RWTH an einem Tag von einer Schicht (3:30 Stunden)² bis zu einer Schicht und einer Auszahlung (3:30 Stunden + ~ 9 Stunden), die bisher alle gleich zu behandeln waren.

Dies fördert Ungleichbehandlung, senkt die Motivation der Wahlhelfer (vor allem nach einer Freitagsschicht) an der Auszahlung teilzunehmen und erhöht den Verwaltungsaufwand, da stets überprüft werden muss, ob Wahlhelfer bereits bei einer anderen Schicht an diesem Tag anwesend waren. Diese Regelung soll ermöglichen, die Differenz zwischen erledigter Arbeit und erhaltenem Erfrischungsgeld zu senken. Außerdem sollte es so möglich sein, für Auszahlungs- und normale Schichten unterschiedliche Beträge festzulegen.

¹http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/_10.html, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3355&anw_nr=2&det_id=373307

²oder selten auch zwei